Gemeinde Grasleben

Verwaltungsvorlage Fachbereich: Bauen und Ordnung	**Vorlagen-Nr.: 122** Verfasser: Nitsche Datum: 21.07.2016	

Tagesordnungspunkt

Verkehrsberuhigende Maßnahmen für die Wohngebiete im Norden und Westen der Ortslage von Grasleben

Vorgesehene Beratungsfolge:			*Beschluss geändert*		*Abstimmungsergebnis*		
Status	*Datum*	*Gremium*	*Ja*	*Nein*	*Ja*	*Nein*	*Enth.*
ö	10.08.2016	Bau- und Umweltausschuss					
nö	15.08.2016	VA Grasleben					

Finanzielle Auswirkungen					
Ergebnishaushalt		☐	Kosten	**ca. 5.000**	EUR
Finanzhaushalt		☒	Produkt		
Kostenstelle	**54100**		Sachkonto		
Ansatz		EUR	verfügbar		EUR

Verantwortlichkeit	
gefertigt:	Gemeinde-direktor:
(Nitsche)	(Janze)

Beschlussvorschlag:

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Grasleben beschließt, für die Gemeindestraßen des im Norden der Ortslage von Grasleben gelegenen Baugebiets „Heidwinkelstraße“ (Landrat-Jaeger-Ring) und die im Westen gelegenen Baugebiete „Vor dem Thiesberg“ (Hoppegarten, Halbe Haube und Vor dem Thiesberg), „In den Weiden“ (Bürgermeister-Hermanns-Straße), „Am Bahndamm“ (Milanstraße, Falkenweg, Bussardweg, teilweise Hoppegarten) und die Baugebiete „Am Walde I und II“ (Am Walde, Fichtenweg, Kiefernweg, Tannenweg, Lärchenweg und Oulchy-le-Chateau-Weg), die verkehrsrechtliche Anordnung für die Einrichtung einer Zone 30 bei der Verkehrsbehörde zu beantragen. Die Mittel in Höhe von 5.000 € sollen für 2017 im Haushaltsplan eingestellt werden.

Der Bau- und Umweltausschuss bereitet die Beschlussfassung entsprechend vor.

Sach- und Rechtslage:

Anlieger aus den betroffenen Baugebieten haben in der letzten Zeit vermehrt darauf hingewiesen, dass in den Wohngebieten zu schnell gefahren wird und daher Fußgänger, und dabei insbesondere Kinder, gefährdet werden. Für den Landrat-Jaeger-Ring liegt ein schriftlicher Antrag von einer Anliegerin vor, die besonders auf den Schutz von spielenden Kindern hinweist. Es wird gebeten, die Geschwindigkeit zumindest auf Tempo 30 zu reduzieren oder einen verkehrsberuhigten Bereich auszuweisen.

Die Anordnung einer Zone 30 für Gemeindestraßen ist an keine besonderen Bedingungen gebunden. Seitens der Verwaltung werden daher keine Probleme gesehen, dass die Straßenverkehrsbehörde einen entsprechenden Antrag auch positiv bescheiden würde. Die gesetzlichen Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 1c StVO liegen für alle angesprochenen Wohngebiete vor. Für den Bereich Mittelstraße, Schulstraße und Kirchstraße wurde eine Zone 30 auf Antrag der Gemeinde gerade angeordnet und beschildert.

Für die Anordnung verkehrsberuhigter Bereiche (Zeichen 325.1 und 325.2) kommen nach der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrsordnung nur einzelne Straßen oder Bereiche mit überwiegender Aufenthaltsfunktion und sehr geringem Verkehr in Betracht.

In verkehrsberuhigten Bereichen gelten folgende Regeln:

- Fahrzeuge müssen mit Schrittgeschwindigkeit fahren (7 km/h).
- Fahrzeugführer dürfen Fußgänger weder gefährden noch behindern, sondern müssen, wenn nötig, warten.
- Fußgänger dürfen den Fahrverkehr nicht unnötig behindern.
- Fahrzeugführer dürfen außerhalb der dafür gekennzeichneten Flächen nicht parken, ausgenommen zum Be- und Entladen.

Allein das Aufstellen der Verkehrszeichen trägt nicht dazu bei, den Verkehr in einem Bereich so zu beruhigen, dass dort tatsächlich nur mit Schrittgeschwindigkeit gefahren wird. Dazu werden auch entsprechend bauliche Maßnahmen, z.B. Verschwenkung der Fahrbahn durch Straßenmobiliar, Einbau von Schwellen und höhengleicher Ausbau, empfohlen. Solche Maßnahmen sind meist kostenintensiv.

Beim Landrat-Jaeger-Ring handelt es sich um eine Anbaustraße, die in erster Linie ihre Erschließungsfunktion für die Baugrundstücke zu erfüllen hat. Als verkehrsberuhigter Bereich wurde die Straße nicht geplant. Zum Spielen wurde für das Baugebiet ein separater Spielplatz vorgesehen und auch eingerichtet. Aus Sicht der Verwaltung sollte es insbesondere aufgrund der sonst zusätzlichen erforderlichen Haushaltsmittel für die bauliche Herstellung bei dieser grundlegenden Funktion verbleiben.

Die Beschränkung der zulässigen Geschwindigkeit auf Tempo 30 durch Anordnung von Zonen 30 erscheint für alle angesprochenen Wohngebiete sinnvoll und rechtlich möglich. Die Ausweisung von verkehrsberuhigten Bereichen erscheint dagegen nicht möglich bzw. nicht sinnvoll. Die Einrichtung der Zonen 30 sollte aus Sicht der Verwaltung im kommenden Haushaltsjahr 2017 umgesetzt werden. Ein entsprechender Beschlussvorschlag wurde dazu formuliert.

Zur Einrichtung einer Zone 30 sind bauliche Maßnahmen nicht erforderlich. Es entstehen daher lediglich Kosten für die erforderliche Beschilderung. Dafür wird ein Ansatz von rd. 5.000 Euro für ausreichend gehalten.

Anlage:

- Übersichtsplan

Anlage

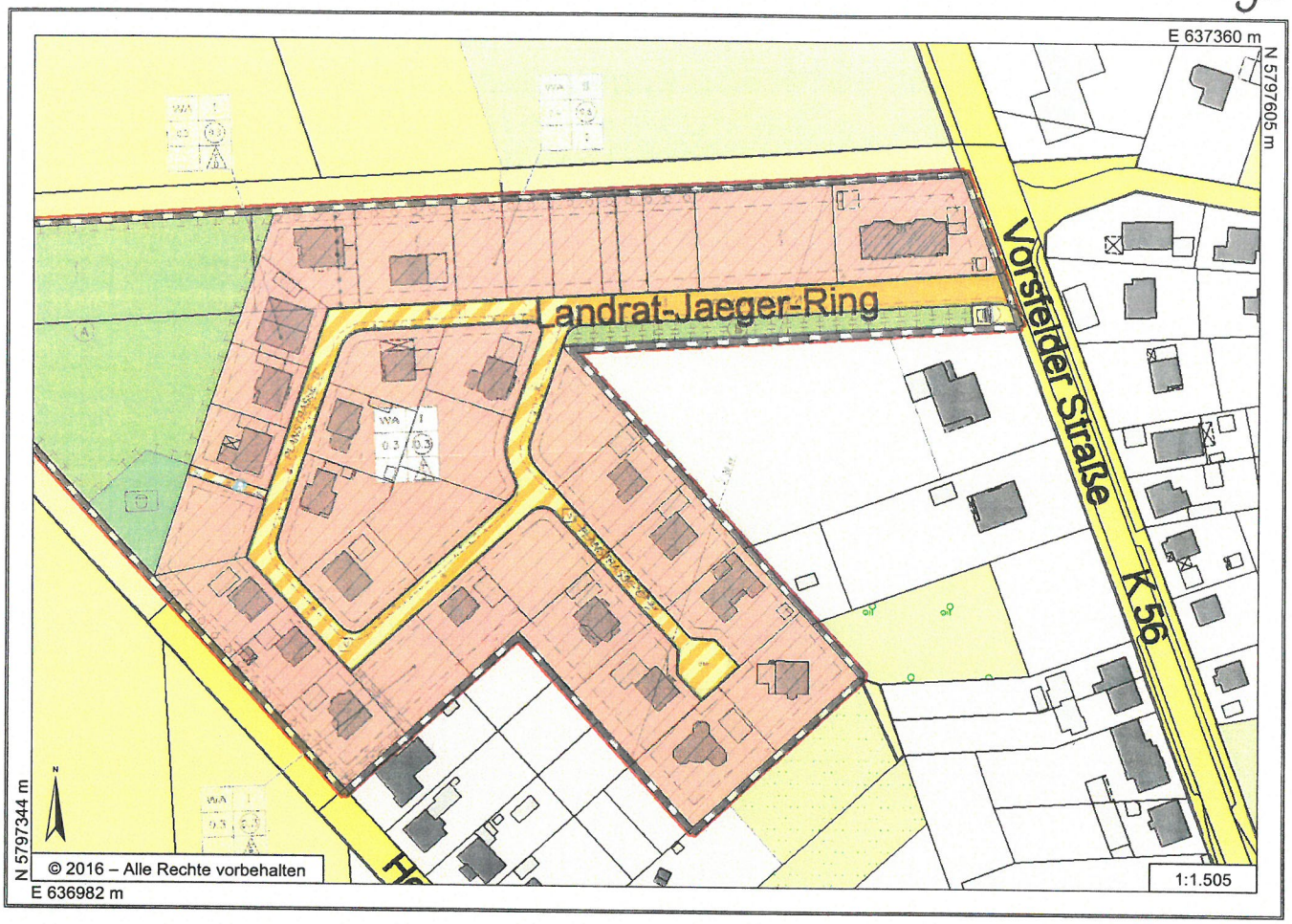
E 637360 m
N 5797605 m
Landrat-Jaeger-Ring
Vorsfelder Straße
K 56
N 5797344 m
E 636982 m
© 2016 – Alle Rechte vorbehalten
1:1.505

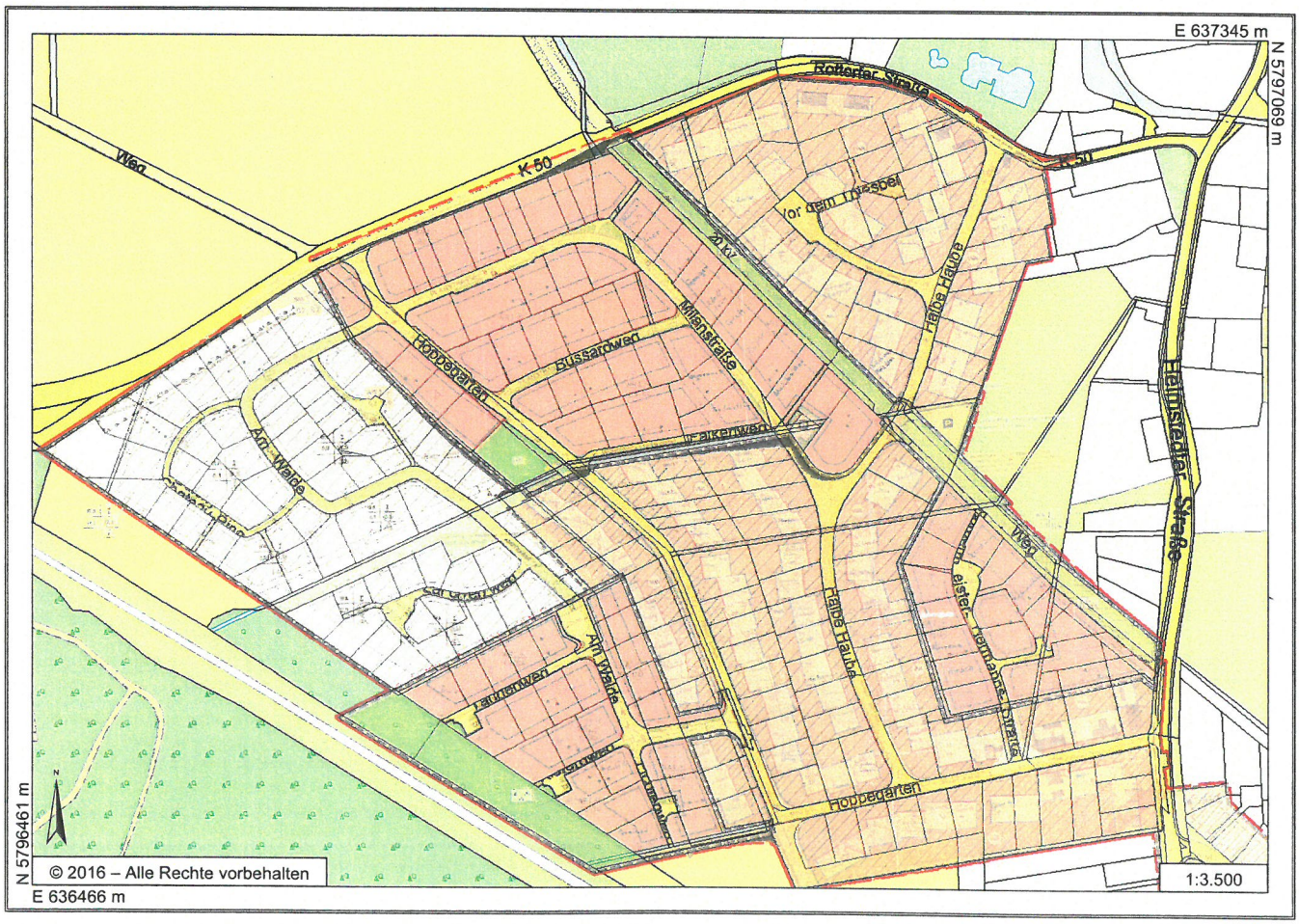
E 637345 m
N 5797069 m
Rotlerter Straße
K 50
Weg
Vor dem Tiefen Bel
20 kV
Hohe Haube
Hoppegarten
Bussardweg
Milanstraße
Ilfelkenweg
Am Walde
Heimsteiner Straße
Halbe Haube
Weg
Fasanenweg
Am Walde
Hoppegarten
N 5796461 m
E 636466 m
© 2016 – Alle Rechte vorbehalten
1:3.500